

An alle Verantwortlichen
kirchlicher Gebäude
zur Information

Hauptabteilung VIIIb - Kirchliches Bauen
Bischöfliches Bauamt

Geschäftszeichen:

Bei Korrespondenz bitte immer mit angeben

Ihr Gesprächspartner
Thomas Jüttner

Telefon: +49 (0) 7472 169-413

Telefax: +49 (0) 7472 169-565

tjuettner@bo.drs.de

Rottenburg, 7. Mai 2019

Brandschutz in Kirchen

Sehr geehrte Herren Pfarrer,
sehr geehrte Damen und Herren Kirchengemeinderatsmitglieder,
sehr geehrte Verantwortliche für kirchliche Gebäude,

der verheerende Brand in der Kathedrale Notre-Dame in Paris am 15. April dieses Jahres hat nicht nur die katholischen Christen in Europa tief getroffen – weltweit haben Menschen Anteil genommen an den schweren kulturellen Verlusten, die das Feuer verursacht hat.

Vielleicht haben Sie sich gefragt, ob so ein Ereignis auch bei uns möglich wäre, vielleicht auch ganz konkret, wie es in Ihrer Pfarrkirche um den Brandschutz bestellt ist?

Um Ihnen eine bessere Einschätzung der Situation und auch konkrete Hinweise geben zu können, soll diese Information dienen.

Allgemeines zum Brandschutz in Kirchengebäuden

Wie alle Gebäude unterliegen auch Kirchengebäude und Räume, die dem Gottesdienst gewidmet sind, geltenden Gesetzen wie z.B. der Landesbauordnung, dem Denkmalschutzgesetz und dem Feuerwehr- bzw. Brandschutzgesetz.

Auch wenn Kirchen zur Versammlung von Gemeinde dienen, fallen sie nicht unter die Versammlungsstättenverordnung. Nach dem Verständnis der Landesbauordnung handelt es sich dabei um Sonderbauten, an die im Einzelfall besondere Anforderungen gestellt, oder auch Erleichterungen gewährt werden können.

Aufgrund ihres Alters genießen historische Kirchen in vielerlei Hinsicht Bestandschutz. Dennoch müssen zum Schutz der Kirchenbesucher Rettungswege vorhanden und intakt sein (siehe auch Punkt „Rechtlicher Hinweis zu Fluchtwegen und Fluchttüren in Kirchen“).

Bauschau

Mindestens alle fünf Jahre müssen alle Gebäude einer Kirchengemeinde mittels einer qualifizierten Bauschau durch einen Architekten oder Bauingenieur hinsichtlich des baulichen Zustandes überprüft werden. Dies wird durch § 6 der Bischöflichen Bauordnung geregelt. In dem standardisierten diözesanen Formular werden auch Belange des Brandschutzes abgefragt.



Selbstverständlich können weitere Begehungen auch in einem kürzeren Turnus vorgenommen werden, z. B. durch den Bauausschuss.

Weitere Informationen hierzu:

<https://bauamt.drs.de/bischoefliches-bauamt/bauschau.html>

Arbeitssicherheit

Die von der Diözese beschäftigten Fachkräfte für Arbeitssicherheit besuchen alle Kirchengemeinden turnusmäßig, um Begehungen der Gebäude durchzuführen, aktuelle Fragen zu klären und Gefährdungen aufzuzeigen. Selbstverständlich können die Fachkräfte von Ihnen auch außerhalb des Turnus angefragt werden.



Hinsichtlich des Brandschutzes geht es z.B. um Unterstützung bei Fragen zu Feuerlöschern (Prüfintervalle, Brandklasse, Aufstellungsort, Anzahl,...) um das Unterweisen der Personen vor Ort (Handhabung und Einsatz von Feuerlöschern, Räumung von Gebäuden, Sammelplatz, Absetzen eines Notrufs, Erste Hilfe,...) aber auch um Informationen zu Schulungen von Sicherheitsbeauftragten, Ersthelfern und Brandschutz Helfern etc. Außerdem unterstützen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit Sie bei Bedarf beim Erstellen von Gefährdungsbeurteilungen und dem Entwickeln geeigneter Maßnahmen.

Weiterführende Unterlagen und Informationen hierzu auf der demnächst erscheinenden Internetseite:

www.arbeitssicherheit.drs.de

Rechtlicher Hinweis zu Fluchtwegen und Fluchttüren in Kirchen

Da aufgrund der räumlichen Situation in Kirchen vorhandene Ausgänge problemlos und sofort erkennbar sind, kann dort auf die üblichen auffälligen Hinweisschilder auf Fluchtwege, die mit der Würde des Kirchenraums oft schwer in Einklang zu bringen sind, regelmäßig verzichtet werden (außer es handelt sich um ein Konzert oder eine sonstige Veranstaltung nicht gottesdienstlichen Charakters).



Allerdings ist unabdingbar erforderlich, dass bei Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen, die in Kirchen stattfinden, alle vorhandenen und als solche erkennbaren Ausgänge keinesfalls abgeschlossen sein dürfen (auch während der Heizperiode), es sei denn, es ist ein funktionsfähiges Panikschloss vorhanden. Sollte es infolge einer Panik und verschlossener Türen zu Personenschäden kommen, haften die Verantwortlichen nach zivil- und auch strafrechtlichen Vorschriften. Die Bekanntmachung zum Schutz der Kirchenbesucher im Brandfall (KABI. 2014, Nr. 6, S. 315 f.) wird in Erinnerung gerufen. Für weitere Auskünfte

stehen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit gerne zur Verfügung (E-Mail: zv@bo.drs.de, Tel.: 0711 9791-290, Frau Milla, Sachgebietsleitung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz).

(Auszug aus Kirchliches Amtsblatt 2019, Nr. 2, 15.02.2019)

E-Check

In wahrscheinlich jeder Kirche sind elektrische Anlagen installiert. Nicht selten sind auch Leitungen und Abzweigboxen im hölzernen Dachstuhl verlegt. Von diesen Anlagen geht eine gewisse Brandgefahr aus, weshalb sie regelmäßig auf ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden müssen.

Hierzu ist der E-Check geeignet, der durch zertifizierte Elektro-Fachbetriebe durchgeführt wird.

Demnächst wird ein Schwerpunktheft mit dem Thema „Strom und seine Gefährdungen“ auf www.arbeitssicherheit.drs.de veröffentlicht.



Feuerwehr

Sollte es je zu einem Brand kommen, ist eine schnelle und wirksame Brandbekämpfung entscheidend. Hierzu benötigt die Feuerwehr entsprechende Zufahrten und Aufstellflächen für ihre Geräte. Sprechen Sie mit Ihrem zuständigen Kreisbrandmeister oder Feuerwehrkommandanten. Führen Sie mit der Feuerwehr Begehungen des Dachstuhls und des Turms durch, damit die Örtlichkeiten bekannt sind. Vielerorts werden durch die Feuerwehr auch regelmäßig Übungen an der Kirche durchgeführt.



Was sonst noch wichtig ist

Dachräume von Kirchen sind meist sehr groß und werden mitunter als Lagerräume benutzt. Jeder brennbare Gegenstand im Dachraum stellt eine zusätzliche Brandlast dar, die im Falle eines Brandes die Ausbreitung des Feuers beschleunigen, den Umfang des Brandes erhöhen und die Arbeit der Feuerwehr erschweren kann.

- **Halten Sie den Dachraum frei von Gegenständen.**

Wenn´s brennt muss es schnell gehen. Unter Umständen muss die Feuerwehr in den Dachraum oder auf den Kirchturm. Da diese Zugänge selten begangen werden, sammeln sich häufig Gegenstände auf Treppenabsätzen und Podesten an.

- **Halten Sie die Zugänge zum Dachraum und zum Turm frei von Gegenständen.**

Wird bei Ihnen eine Baumaßnahme an einem kirchlichen Gebäude durchgeführt, können Sie als Bauherrenvertreter für brandgefährdete Bereiche ein Rauchverbot

aussprechen. Klären Sie mit Ihrem beauftragten Architekten auch sonstige Belange von Ordnung und Sicherheit auf der Baustelle.

- **Machen Sie von Ihrem Recht als Eigentümer / Betreiber gebraucht, ein Rauchverbot zu erlassen.**

Bei weiteren Fragen können Sie sich an Ihre zuständige Gebietsarchitektin bzw. Ihren zuständigen Gebietsarchitekten des Bischöflichen Bauamts wenden (bauamt.drs.de), oder an Ihre zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit (www.arbeitssicherheit.drs.de).

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Schwieren
Diözesanbaumeister

Thomas Jüttner
Stellv. Abteilungsleiter